

Gemeinde Geeste
Der Bürgermeister
- Fachbereich II Finanzen -

Vorlage - 200/006/2023

Beratungsfolge	Termin
Verwaltungsausschuss	25.04.2023
Rat der Gemeinde Geeste	04.05.2023

Beteiligung an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG

öffentlicher Tagesordnungspunkt

Darstellung des Sachverhaltes:

Seit dem 01. April 2023 steht die IT-Beschaffung über den Webshop sowie für andere IT-Dienstleistungen der ITEBO GmbH unter dem Vorbehalt, dass die beschaffende Stelle an der ITEBO-Unternehmensgruppe beteiligt ist. Die ITEBO GmbH mit Sitz in Osnabrück ist seit 2000 regionaler IT-Dienstleister für den öffentlichen Bereich, der eine Vielzahl an Softwareprodukten anbietet, auf die auch die Gemeinde Geeste zurückgreift. Aufgrund der Gesellschafterstruktur und Rechtsform der ITEBO GmbH ist eine Neu-Aufnahme und der Wechsel von Gesellschaftern nur bedingt möglich und sinnvoll.

Daher wurde neben der ITEBO GmbH die **ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG** gegründet. Durch die Beteiligung der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG an der ITEBO GmbH (5 %) können die Kommunen als Mitglieder der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG einen Großteil der Vorteile nutzen, die den Gesellschaftern der ITEBO GmbH obliegen. Diese bestehen hauptsächlich in der Möglichkeit, über eine Inhouse-Vergabe von den von der ITEBO GmbH oder der zugehörigen Genossenschaft verhandelten Konditionen profitieren zu können und damit die Wirtschaftlichkeit der IT-Beschaffung zu erhöhen. Ein Geschäftsanteil der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG kann für 1.000,- € erworben werden. Die meisten Kommunen im Landkreis Emsland sind in verschiedenen Formen an der ITEBO GmbH beteiligt.

Zur Deckung des bei der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG entstehenden Verwaltungs- und Prüfungsaufwands wird ein Genossenschaftsbeitrag von i. H. v. jährlich 160,- € je Genossenschaftsanteil erhoben.

Die Satzung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG sieht vor, dass jedes Mit-

glied seine Rechte in den Angelegenheiten der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG durch eine Stimme in der Generalversammlung ausübt. Gemäß § 138 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 67 NKomVG entscheidet der Rat durch Wahl über den in die Generalversammlung zu entsendenden Vertreter. Es wird vorgeschlagen, Herrn Helmut Höke als stimmberechtigten Vertreter in die Generalversammlung zu wählen.

Nach den Regelungen der Satzung ist darüber hinaus vorgesehen, dass sich der Vertreter durch eine/einen Bevollmächtigte/n vertreten lassen kann. Für diese Wahl wird Herr Hans Hanenkamp für die Zeit bis zum 30.06.2023 und Frau Michaela Hoffmann für die Zeit ab dem 01.07.2023 als sein/ihre Vertreter/in für die Generalversammlung vorgeschlagen.

Gem. § 136 NKomVG dürfen sich Kommunen zur Erledigung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen. Für die Beteiligung an Unternehmen in einer privaten Rechtsform wie die der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG gelten die besonderen Vorschriften des § 137 Abs. 1 NKomVG. Diese sind im vorliegenden Fall erfüllt.

Insbesondere rechtfertigt der öffentliche Zweck des Unternehmens, die Versorgung mit IT-Dienstleistungen im Rahmen eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs und damit die Förderung des durch die Mitglieder verfolgten öffentlichen Zwecks, die Beteiligung. Diese steht außerdem nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem Bedarf der Gemeinde Geeste. Zudem ist nicht ersichtlich, dass ein privater Dritter den Zweck besser oder wirtschaftlicher als die ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG erfüllen kann, die über die ITEBO GmbH als regionaler und strategischer Partner der Gemeinde Geeste im Rahmen der IT-Beschaffung für wichtige Softwareprodukte fungiert.

Die Haftung der Gemeinde Geeste ist bei der Gesellschaftsform der Genossenschaft nach dem GenG und den Regelungen des § 38 der Satzung grundsätzlich auf die Einlage begrenzt. Es erwachsen der Gemeinde aus der Beteiligung keine außergewöhnlichen Risiken. Es besteht insbesondere keine Verpflichtung zu Verlustübernahmen in unbestimmter oder unangemessener Höhe. Auch die weiteren kommunalrechtlichen Voraussetzungen für eine Beteiligung liegen vor.

Die Beteiligung der Gemeinde Geeste an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG ist damit kommunalrechtlich zulässig.

Gem. § 152 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG ist eine Beteiligung der Gemeinde Geeste an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG unverzüglich schriftlich gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Beteiligung kann erst vollzogen werden, wenn innerhalb von sechs Wochen nach der Anzeige keine Bedenken seitens der Kommunalaufsichtsbehörde geäußert wurden oder aber vorzeitig die Freigabe erteilt wird. Die Beschlüsse stehen daher unter dem Vorbehalt der kommunalrechtlichen Unbedenklichkeit.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Realisierung der Beteiligung ist eine Zahlung des Geschäftsanteils von 1.000,- € zu leisten. Dieser wird in der Bilanz unter dem Bilanzkonto 1113 - Sonstige Anteilsrechte aktiviert. Zudem sind jährlich 160,- € als Verwaltungskostenanteil zu zahlen. Die entsprechenden Mittel stehen zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, einen Geschäftsanteil der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG zu einem Kaufpreis von 1.000,- € zu erwerben.

2. Zur Wahl des in die Generalversammlung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft eG zu entsendenden, stimmberechtigten Vertreters wird Herr Bürgermeister Helmut Höke vorgeschlagen. Zur Wahl seines Vertreters bis zum 30.06.2023 wird Herr Hans Hanenkamp vorgeschlagen. Zur Wahl seiner Vertreterin ab dem 01.07.2023 wird Frau Michaela Hoffmann vorgeschlagen.

Anlagen:

Satzung